

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 35.

Liegnitz, den 28. August

1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

- 503.** **Änderung**
der Anweisung vom 29. December 1883 zur
Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883,
betreffend Abänderungen der Gewerbeordnung.

In Abänderung der Bestimmung unter A. 1. der
Anweisung vom 29. December 1883 zur Ausführung
des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Ab-
änderungen der Gewerbeordnung, wird hierdurch
bestimmt, daß unter der Behörde, welche Ausnahmen
von dem Verbot, im Umherziehen Waaren zu ver-
steigern, oder im Wege des Glücksspiels oder der Aus-
spielung (Votterie) abzugeben, zulassen darf (§ 56 e
a. a. O.), die Ortspolizeibehörde zu verstehen ist.

Berlin, den 13. Juli 1886.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Für den Minister für
Handel und Gewerbe.
von Wotticher.

- 504.** Uebersichtskarte der überseeischen
Post-Dampfschiffslinien im Weltpost-
verkehr.

Im Reichs-Postamt ist die Uebersichtskarte der
überseeischen Post-Dampfschiffslinien im Weltpostverkehr,
unter Berücksichtigung der Deutschen Post-Dampferlinien
nach Asien und Australien, in einer neuen Auflage be-
arbeitet worden, welche ein Bild des gegenwärtigen
Umfanges des Weltpostvereins und der Postverbindungen
nach den außereuropäischen Deutschen Consulatorten
liefert.

Der Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht
kommenden Post-Dampfschiffslinien unter Angabe der
den Betrieb wahrnehmenden Schiffsahrtsgesellschaften,
der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von
Hafen zu Hafen und der planmäßigen Ueberfahrtsdauer
beigegeben. Die Dampferlinien sind je nach der
Nationalität der Schiffe mit verschiedenartigen Zeichen
angegeben, und zwar diejenigen der Deutschen Reichs-
Postdampfer roth, die der fremden Schiffe schwarz.

Die Karte kann durch Vermittelung der Postanstalten
des Reichs-Postgebiets von dem Coursbureau des Reichs-
Postamts, sowie im Wege des Buchhandels von der

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.,
Monbijouplatz Nr. 3, zum Preise von 1 Mark für das
Exemplar bezogen werden.

Berlin W., den 18. August 1886.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

- 505.** Durch den Tod des seitherigen Inhabers ist die
Kreis-Wundarztstelle des Kreises Glogau frei geworden.
Gelegene Bewerber werden daher aufgefordert,
sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und
des Lebenslaufes bis zum 1. October d. J. hier zu
melden.

Liegnitz, den 17. August 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

- 506.** Der Bäckerfelle Emil Nobel aus Liegnitz hat
am 20. Juli d. J. den Bäckerlehrling Carl Paineke
dasselbst, welcher beim Baden im Schwarzwasser in
Lebensgefahr gerathen war, mit Muth und rascher
Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese lobenswerthe That mit dem Aus-
drucke der vollsten Anerkennung hierdurch zur öffentlichen
Kenntniß.

Liegnitz, den 22. August 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

- 507.** Die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks
sehen wir hiermit in Kenntniß, daß der Evangelische
Ober-Kirchenrath mit Allerhöchster Genehmigung zur
Abhilfe der dringendsten Nothstände der evangelischen
Landeskirche nach dem 3. October cr. in den evangelischen
Haushaltungen eine Hauscollekte durch kirchliche Organe
abhalten lassen wird.

Liegnitz, den 17. August 1886.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

- 508.** Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 M.
verbundene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Kolmar i. B.
ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 12. August 1886.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

509. Rumänisch- bezw. Galizisch- und Südwestrussisch- Norddeutscher Reis- Verkehr.

Zum Tarif für den vorbezeichneten Verkehr vom 1. März d. J. tritt am 1. September cr. der Nachtrag I in Geltung, welcher neue directe Sätze für den Verkehr mit Krynynopol trans. und Juczka trans., ferner die Aufnahme von Stationen der Eisenbahn-Directions-Bezirke Berlin und Erfurt, sowie der Sächsischen Staatsbahnen, Aufhebung der Sätze für den Verkehr mit den rumänischen Stationen der Lemberg-Czernowiz-Jassy Eisenbahn zum 31. October l. J. sowie Berichtigungen enthält. Soweit letztere Erhöhungen bedingen, gelten dieselben erst vom 1. October cr. ab.

Exemplare des Nachtrags sind bei unseren Gütercassen Breslau N./M., Görlitz, Frankfurt a./O., Dresden-Friedrichstadt, Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 20. August 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

510. Bekanntmachung.

Das königliche Eisenbahn-Betriebsamt Breslau-Sommerfeld hat auf Grund des § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 den Antrag auf Feststellung der Entschädigung für diejenigen zum Bau der Bahn Liegnitz-Goldberg entnommenen Flächen gestellt, welche zu den im Grundbuche von Köslitz Nr. 2, 14, 16 und Goldberg Vorwerke Nr. 26 und 24 eingetragenen, im Eigenthum des Bauergutsbesizers Heinrich

Robell, des Bauergutsbesizers Reinhold Stoll, der Frau Bauergutsbesizer Wilhelmine Baar, des Vorwerksbesizers Richard Gottschling und des Vorwerksbesizers Paul Gottschling stehenden Besitzungen, sowie zu einem der Bauergemeinde Köslitz gehörigen im Grundbuche von Köslitz nicht eingetragenen Grundstücke gehören.

Zu der nach § 25 a. a. O. angeordneten commissarischen Verhandlung ist Termin auf Montag, den 6. September, Vormittags 11 Uhr, an Ort und Stelle mit dem Beginn des Termins auf dem Bahnhof Rosenau anberaumt worden.

Alle nicht besonders vorgeladenen Betheiligten werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechte in diesem Termine wahrzunehmen. Wer ausbleibt, hat zu gewärtigen, daß die Entschädigung ohne sein Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren das Geseßliche verfügt werden wird.

Liegnitz, den 20. August 1886.

Der Commissarius für das Enteignungsverfahren
Rath,

Königlicher Regierungs-Rath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

511. Die königliche Regierung hat dem Diakonus Fischer in Jauer die Local-Schul-Inspection über die Schule in Proßen,

dem Vicar Hahn in Leipe die Local-Schul-Inspection über die Schulen in Leipe und Groß-Neudorf und

dem Pfarrer Wode in Glogau die Local-Schul-Inspection über die Dompfarrschule daselbst übertragen.

512. Das königliche Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Schlesien in Breslau hat die Berufungs-Urkunde des Lehrers Robert Wende zum Vorschullehrer an der Wilhelmschule hieselbst bestätigt.

Hierzu zwei Beilagen, enthaltend:

- a. Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 1. Januar 1886.
- b. Ausführungs-Bestimmungen zu dem Geseze vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1886 zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 1. Juni 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 181) die nachstehend abgedruckten Bestimmungen beschloffen.

Ausführungsbestimmungen

zu

dem Gesetze vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

A. Zum Artikel I §. 2.

1. Die Steuervergütung nach dem Satze b des Artikels I §. 2 wird auch gewährt für die sogenannten Crystals und andere weiße, harte, durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens 99 1/2 Prozent Polarisation, insbesondere die im Handel als granulirte oder granulirte bezeichneten Zucker.

Die Feststellung des Zuckergehalts derartiger Zucker im Wege der Polarisation ist nicht von der Amts- oder einer anderen Zoll- oder Steuerstelle, sondern von einer seitens der obersten Landes-Finanzbehörde zur Ausführung solcher Untersuchungen bezeichneten Person oder Anstalt (vereidigte Handelschreimer u. s. w.) auf Kosten der Anmelder vorzunehmen.

2. Zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden zc. Zuckers sind berechtigt, und zwar:

a) zur unbefchränkten Abfertigung von Zucker aller Art

in Preußen

die Hauptzollämter Danzig, Stralsund, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Cöln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpr., Stettin, Breslau, Görlitz, Halle, Magdeburg, Tschöe, Hannover, Uerdingen,

in Bayern

die Hauptzollämter München, Regensburg und Ludwigshafen a. Rh., sowie das Nebenzollamt Frankenthal,

in Sachsen

die Hauptzollämter Bittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meissen,

in Württemberg
das Hauptzollamt Friedrichshafen,
in Baden
das Hauptzollamt Mannheim und die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhof in Basel
(Schweiz),
in Hessen
das Hauptsteueramt Mainz,
in Mecklenburg-Schwerin
das Hauptzollamt Rostock und das Nebenzollamt I Wismar,
in Oldenburg
das Hauptzollamt Brake,
in Braunschweig
das Hauptsteueramt Braunschweig,
in Anhalt
das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Salzwilshafen bei Dessau,
in Luxemburg
das Hauptzollamt Luxemburg,
in den Hansestädten
die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen;

- b) zur Abfertigung von Kandis und von Zucker in weissen, vollen, harten Broden, Blöcken, Matten, Würfeln oder Stangen oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner von anderen, vom Bundesrath bezeichneten Zuckern von mindestens 99 1/2 Prozent Polarisation (Art. 1 §. 2b des Gesetzes),

alle Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu ermächtigten Unterämter;

- c) zur Abfertigung der unter a und c des gedachten §. 2 fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Polarisation und Festsetzung des der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Befundes einer zur Polarisation des Zuckers befugten Amtsstelle zu übersenden sind,

sämmtliche nicht unter a genannte Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und die von den obersten Landes-Finanzbehörden mit dieser Befugniß versehenen Unterämter.

3. In der nach dem vorgeschriebenen Schema aufzustellenden Deklaration (Ausfuhranmeldung) ist der mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführende Zucker im Anschluß an die unter a, b und c des §. 2 und oben unter 1 angegebene Klassifikation seiner Gattung nach dergestalt zu bezeichnen, daß sich danach die Klasse, deren Vergütungsatz in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt. Bezüglich der in die Klassen a und c des §. 2 fallenden und der von dem Bundesrath zur Gewährung der Steuervergütung nach dem Satze der Klasse b desselben Paragraphen zugelassenen Zuckergattungen von mindestens 99 1/2 Prozent Polarisation ist der Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation in vollen Prozenten und deren Bruchtheilen, letztere mindestens in halben Prozenten, anzugeben.

4. In Betreff des Verfahrens der Zoll- und Steuerstellen bei der Revision des mit Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr oder zu öffentlichen zc. Niederlagen angemeldeten Zuckers bleiben die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Gesetz oder diese Bestimmungen eine Aenderung erlitten haben, auch weiter in Kraft.

Das Gleiche gilt bezüglich der Bestimmungen in Betreff der Kontrolle der Ausfuhr, sowie der Bescheinigung und weiteren Behandlung der Ausfuhranmeldungen.

B. Zu Artikel I §. 3, §. 1 Absatz 4 und 5.

5. Den Inhabern von Rübenzuckerfabriken wird zur Entrichtung der Steuer für die verarbeiteten Rüben gegen Sicherheitsbestellung ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für die während der Zeit von Anfang März bis zum Ende des Betriebsjahres verarbeiteten Rüben im Monat August fällig wird.

Den Inhabern von Zuckerraffinerien, einschließlich der die Herstellung von raffinierten Zuckern betreibenden Rübenzuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten, kann zur Entrichtung der Steuer (Erstattung der Steuervergütung) für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnachst zu Raffineriezwecken aus der Niederlage entnommenen Rohzucker ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für den während der Zeit von Anfang März bis Ende Juli aus der Niederlage entnommenen Rohzucker im Monat August fällig wird. Für die Höhe des Kredits ist die regelmäßige, bezüglich neu entstandener Betriebe zunächst durch Schätzung festzustellende, jährliche Verbrauchsmenge der Raffinerie an Rohzucker maßgebend, vorbehaltlich einer etwaigen bei außerordentlicher Verstärkung des Betriebes vorübergehend zu bewilligenden Erhöhung. Eine Kreditirung von Beträgen unter 50 Mark findet nicht statt.

Bei der Berechnung der Kreditfrist wird der Monat, in welchem die Verarbeitung der Rüben beziehungsweise die Entnahme des Rohzuckers aus der Niederlage stattgefunden hat, nicht mitgerechnet. Die kreditirten Beträge sind bis zum fünfundschwanzigsten Tage des Monats, mit welchem die Kreditfrist abläuft, einzuzahlen oder durch fällige Steuervergütungsscheine abzulösen.

Die Kreditirung erfolgt für Rechnung des Reichs unter Haftung der Landesregierungen, von welchen die näheren Bestimmungen, insbesondere rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit getroffen werden.

6. Die Steuervergütung für ausgeführten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Zucker wird am fünfundschwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung fällig, wenn es sich um Zucker der im Artikel I §. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1886 unter a oder c bezeichneten Klassen handelt, dagegen am fünfundschwanzigsten Tage des fünften Monats nach dem angegebenen Monat, wenn es sich um Zucker der ebendasselbst unter b bezeichneten Klasse handelt. Indessen wird die Steuervergütung für den von Anfang März beziehungsweise April bis Ende Juli zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Zucker schon am nächsten 25. August fällig.

Die Annahme nicht fälliger Steuervergütungsscheine ist auch in Anrechnung auf nicht kreditirte Zuckersteuer unzulässig.

7. Die Steuervergütungsscheine über den ausgeführten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Zucker werden von den Direktionsbehörden nach dem anliegenden Muster A ausgestellt. Jede Direktionsbehörde führt über die von ihr ausfertigten Steuervergütungsscheine sowie über die Erledigung derselben ein den Zeitraum eines Etatsjahrs umfassendes Register nach dem anliegenden Muster B.*) Die fortlaufende Nummer dieses Registers wird auf den betreffenden Scheinen zur rechten Seite des Landeswappens vermerkt.

8. Sobald die Vergütung, über welche der Steuervergütungsschein lautet, fällig geworden ist, steht es dem Inhaber des letzteren frei, unter Maßgabe desselben den Betrag der Steuervergütung entweder bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiet auf bei derselben einzuzahlende Zuckersteuer in Anrechnung zu bringen oder bei der in dem Steuervergütungsschein genannten Steuerstelle baar zu erheben. Diese Steuerstelle muß dem Bundesstaate gehören, dessen Direktionsbehörde den Steuervergütungsschein ausgestellt hat.

Jeder Steuervergütungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder an gerechnet oder aber durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theils dieses Betrags unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag der Vergütung angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgebrachte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenzuquittungen.

9. Der Inhaber mehrerer fälliger Steuervergütungsscheine hat, wenn er die angewiesenen Vergütungen zu gleicher Zeit baar erheben will, die Scheine nach Ziffer 2 der darauf abgedruckten Zahlungsbedingungen der betreffenden Steuerstelle mit einem nach dem anliegenden Muster C aufzustellenden Verzeichniß vorzulegen. Es genügt dann eine Quittung des Empfängers über den Gesamtbetrag der bezüg-

*) Muster B ist hier nicht abgedruckt.

lichen Vergütungen, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses unter Benutzung des Vordrucks auszufüllen ist; der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Steuervergütungsscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach der Befriedigung des Zahlungsempfängers sind von den Kassendeckanten die zu dem Verzeichniß gehörigen Steuervergütungsscheine auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Ausfüllung des Buchungsvermerks auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

10. Ebenso hat derjenige Inhaber von Steuervergütungsscheinen, welcher mehrere fällige Scheine auf schuldige Zuckerversteuer zu gleicher Zeit in Anrechnung bringen will, dieselben der betreffenden Steuerstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Solche Verzeichnisse sind nach dem anliegenden Muster D aufzustellen. Die Bestimmungen unter Ziffer 9 finden hierbei entsprechende Anwendung.

11. Gleich nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die im Laufe desselben bei ihnen selbst und bei den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen beziehungsweise durch Baarzahlung eingelösten Steuervergütungsscheine an die vorgesetzte Direktivbehörde Nachweisungen nach dem anliegenden Muster E*) einzureichen, in welchen die Scheine nach dem Etatsjahr ihrer Ausstellung, und zwar die im gleichen Etatsjahr ausgefertigten nach der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen sind. Wenn die betreffenden Scheine von verschiedenen Behörden ausgefertigt sind, ist für jede dieser Ausfertigungsstellen eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ausgefertigten Scheine ist mit A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Bezeichnung B, C u. s. w.

In jeder der Nachweisungen sind die in der Spalte 8 angeführten Vergütungsbeträge zu summiren. Demnächst werden die Schlussummen derselben in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Daß die so ermittelte Hauptsumme der Vergütungen mit der betreffenden Angabe in der Reichssteuer-Uebersicht übereinstimmt, hat der Hauptamtsdirigent unter der Nachweisung A zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den Steuerstellen aufzustellen und von den Bezirks-Oberkontrollören zu bescheinigen.

12. Die Direktivbehörde hat die richtige Aufrechnung der Nachweisungen prüfen und bescheinigen, auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlussumme der Nachweisung A sich mit der Reichssteuer-Uebersicht des betreffenden Amtes in Uebereinstimmung befindet. Nachdem von sämmtlichen Hauptämtern beziehungsweise Steuerstellen des Direktivbezirks die in ihren Reichssteuer-Uebersichten angegebenen Steuervergütungsbeträge für Zucker in der vorgedachten Art speziell nachgewiesen worden sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Ausfertigungsstellen geordnet und diesen letzteren behufs Lösung der erledigten Steuervergütungsscheine in ihren Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig sind die in der Nachweisung A verzeichneten Steuervergütungsscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde zu löschen.

13. Die für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst aus den Niederlagen in den freien Verkehr entnommenen Zucker zu entrichtende Steuer ist in einer besonderen Spalte der Zuckersteuer-Übersicht (siehe Ziffer 15) zu buchen.

14. Das Gleiche gilt von den nach Artikel I §. 4 Absatz 4 des Gesetzes zu erhebenden Zinsen. Bei der Berechnung dieser Zinsen wird das Jahr zu 360 Tagen, jeder Kalendermonat zu 30 Tagen gerechnet; hierbei bleibt der Tag der Zurücknahme des Zuckers in den freien Verkehr außer Ansatz. Die Zinsbeträge werden in der Weise abgerundet, daß Beträge unter fünf Pfennigen außer Betracht gelassen, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. (Vergl. Bundesrathsbefehl vom 13. November 1875.)

Auf jeder Abrechnung gegen Steuervergütung niedergelegter Zucker in den freien Verkehr zurückgenommen wird, sind amtlich der Tag der Niederlegung des Zuckers und der Tag der Zurücknahme desselben in den freien Verkehr, der Betrag der zu verzinsenden Steuervergütung, die Zeit, für welche Zinsen zu erheben sind, und der Betrag der erhobenen Zinsen festzustellen beziehungsweise anzugeben.

Wird gegen Steuervergütung niedergelegter Zucker unter Steuerkontrolle auf eine andere zur Aufnahme solchen Zuckers bestimmte Niederlage gebracht, so ist bei der etwaigen Berechnung der Zinsen die gesammte Dauer der Lagerung des Zuckers einschließlich der auf die Ueberführung desselben in die andere Niederlage verwendeten Zeit in Betracht zu ziehen; zu diesem Zweck ist auf dem betreffenden Abfertigungspapier der Tag der ersten Niederlegung anzugeben.

*) Muster E ist hier nicht abgedruckt.

15. Die Einrichtung der von den Steuerstellen zu führenden Heberregister über die Einnahmen aus der Besteuerung des Rübenzuckers wird von den obersten Landesfinanzbehörden bestimmt. Das anliegende Muster F*) dient dabei als Vorbild.

16. In den Reichsteuer-Übersichten der Haupt- und Unterämter sind die Steuerbeträge für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst aus den Niederlagen entnommenen Zucker, sowie die Zinsen für die fraglichen Steuervergütungen (Siffer 13 und 14) auf besonderen Linien unter der Rübenzuckersteuer nachzuweisen.

Zu den von den Direktivbehörden an den Ausschuss des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Übersichten der Einnahmen an Rübenzuckersteuer zc. kommt vom 2. Quartal des Staatsjahres 1886/87 ab das anliegende Muster G**) in Anwendung.

C. Zum Artikel I. §. 4 Absatz 1 und 2.

(Siehe das anliegende Regulativ für die steuerfreien Niederlagen für Zucker.)

D. Zu Artikel II.

17. Auf Grund der nach §. 3 erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitzes- oder Ortswechsel von Zuckerraffinerien, von Melasse- und Saftentzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung, von Stärkezucker- oder Stärkesirupfabriken, von Maltose- oder Maltofesirupfabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unversäuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, ist von den Steuerbehörden ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben bis Mitte September 1886 dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landesfinanzbehörden bleibt es bis auf Weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche aus unversäuerten Rüben Säfte oder zuckerhaltige Produkte gewinnen, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach §. 3 Absatz 1 zu befreien.

Die im §. 3 Absatz 4 vorgesehene Kontrolle über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebs und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnisaufnahme vom Betriebe bedingt ist. (S. auch unter II. 5.) Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf Weiteres von den obersten Landesfinanzbehörden erlassen.

18. Bezüglich der statistischen Nachweisungen wird für das Betriebsjahr ^{1. August} ~~31. Juli~~ 1886/87 das Folgende bestimmt:

1. Ueber die am 31. Juli 1886 vorhandenen Bestände an Zucker sind Nachweisungen aufzustellen
 - a) von den Inhabern von Rübenzuckerfabriken, Zuckerraffinerien oder Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung — nach dem anliegenden Muster 1,
 - b) bezüglich des Zuckers in öffentlichen Niederlagen und Privattransitlagern unter amtlichem Mitverschuß von den Niederlageämtern — nach dem anliegenden Muster 2,***)
2. Zur Aufstellung monatlicher Betriebsnachweisungen sind verpflichtet:
 - a) die Inhaber von Rübenzuckerfabriken — nach Maßgabe des anliegenden Musters 3,
 - b) die Inhaber von Zuckerraffinerien — nach Maßgabe des anliegenden Musters 4,
 - c) die Inhaber von Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung — nach Maßgabe des anliegenden Musters 5.

Die Aufstellung der Nachweisungen zu a geschieht auf Grund der nach den bisher geltenden Vorschriften in den Rübenzuckerfabriken fortlaufend zu führenden statistischen Aufzeichnungen und der Fabrikbücher, die Aufstellung der Nachweisungen zu b und c auf Grund der Fabrikbücher.

*) Muster F ist hier nicht abgedruckt.
 **) Muster G ist hier nicht abgedruckt.
 ***) Muster 2 ist hier nicht abgedruckt.

Muster 1

Muster 2

Muster 3

Muster 4

Muster 5

3. Je ein Exemplar der unter 1a gedachten Bestandes-Nachweisungen und der unter 2a, b, c gedachten monatlichen Betriebs-Nachweisungen ist bis zu dem in der Anleitung auf den Formulardruckern vorgeschriebenen betreffenden Termin der daselbst bezeichneten Amtsstelle (Steuerbezugsstelle, Hauptamt) einzureichen, das andere Exemplar aber in der Betriebsanstalt aufzubewahren.

An die Stelle der Nachweisungen treten, wenn Einträge nicht zu machen sind, Fehlanzeigen nach der Vorschrift auf den Formularen.

4. Von den unteren Steuerstellen bezw. den Hauptämtern sind bei Einsendung der statistischen Nachweisungen (1a, b, 2a, b, c) und Fehlanzeigen an das Hauptamt bezw. das Kaiserliche Statistische Amt die auf den Formularen bezeichneten Einsendungstermine zu beachten. Den Einsendungen an das Kaiserliche Statistische Amt ist ein hinsichtlich der Vollständigkeit bescheinigtes Verzeichniß der Nachweisungen und Fehlanzeigen beizufügen.
5. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben beim Besuch der Betriebsanstalten Kenntniß von den daselbst befindlichen Duplikaten der Bestandes- und Betriebs-Nachweisungen zu nehmen, die Einträge zu prüfen und nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen. Zum letzteren Zwecke ist auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher über den Verbrauch an Zuckerstoffen und die Produktion an Zucker Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.
6. Vom Kaiserlichen Statistischen Amt sind die hauptsächlichsten Ergebnisse der unter 1 und 2 bezeichneten Bestandes- und Betriebs-Nachweisungen thunlichst bald in geeigneter Weise zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung dürfen die Angaben der einzelnen Fabriken nicht erkennbar sein.
7. Die bisher vorgeschriebenen periodischen Nachweisungen der Steuerstellen zur Statistik der Rübenzuckerproduktion und Besteuerung, insbesondere die monatlichen Nachweisungen über die Zahl der im Betriebe gewesenen Rübenzuckerfabriken und die versteuerten Rübenmengen (Bundesrathsbeschuß vom 9. Juni 1882), sowie die vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation im Betriebsjahr (Bundesrathsbeschuß vom 7. Dezember 1871), sind bis auf Weiteres auch ferner aufzustellen und einzusenden.

Regulativ

für

die steuerfreien Niederlagen für Zucker.

§. 1.

Für inländischen Zucker ist die Niederlegung gegen Steuervergütung in steuerfreien Niederlagen mit der Maßgabe gestattet, daß der Zucker binnen zwei Jahren gegen Erstattung der Steuervergütung mit Zahlung fünfprozentiger Zinsen von dem auf den Tag der Niederlegung zunächst folgenden 1. Oktober ab in den freien Verkehr zurückgenommen werden darf. Als steuerfreie Niederlagen können sowohl ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete, wie auch für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatlager zugelassen werden.

Ueber die Bewilligung einer steuerfreien Niederlage für Zucker, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde.

§. 2.

Steuerfreie Privatniederlagen für Zucker werden lediglich an Gewerbetreibende bewilligt, welche ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und das Vertrauen der Verwaltung genießen. Handelsgesellschaften und diejenigen Personen, welche nicht selbst am Lagerorte wohnen, haben einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter zu bestellen.

§. 3.

Falls die Niederlage sich nicht am Sitz einer Amtsstelle befindet, welche ermächtigt ist, Zucker der zur Niederlage gelangenden Art mit Anspruch auf Steuervergütung abzufertigen, sind die Kosten, welche durch die amtliche Kontrolle des Lagers, die Abfertigung des Zuckers bei der Ein- und der Auslagerung und die Polarisation der Proben des zur Niederlage angemeldeten Zuckers bei auswärtigen Amtsstellen entstehen, von den Lagerinhabern nach Feststellung der Direktivbehörde zu erlegen.

Für Niederlagen, welche sich am Sitz einer zur Abfertigung befugten Amtsstelle befinden, bewendet es hinsichtlich der Ueberwachungskosten bei der Bestimmung im §. 9 Absatz 5 des Privatlager-Regulativs.

§. 4.

Der Lagerinhaber haftet für den Betrag der gewährten Steuervergütung und die davon zu entrichtenden Zinsen, soweit nicht die Rückzahlung der Steuervergütung nebst etwaigen Zinsen oder die Aufnahme des Zuckers in eine andere steuerfreie Niederlage, eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privattransitlager unverzollter Waaren oder endlich die Ausfuhr desselben in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird. Mit der Aufnahme in ein Lager für zollpflichtige Waaren nimmt der Zucker die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an.

§. 5.

Bei der Anmeldung von Zucker zur Niederlage, der amtlichen Revision desselben, der Liquidation der Steuervergütung, der Ausfertigung der über letztere auszufüllenden Vergütungsscheine und der Anweisung

der Steuervergütung ist nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, die in Betreff des zur Ausfuhr mit Anspruch auf Steuervergütung angemeldeten Zuckers gelten.

Zur Anmeldung des auf eine andere steuerfreie Niederlage an dem nämlichen Ort übergehenden Zuckers dient ein Duplikat der Abmeldung, welches von dem Anmelder zur Anerkennung des Zugangs des Zuckers auf sein Lager mitvollzogen wird.

§. 6.

Der Zucker ist in den Niederlageräumen dergestalt aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollo, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kolli gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesamtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung, auch die Zerkleinerung des eingelagerten Zuckers kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlagereregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesamt-Nettogewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Die aus dem freien Verkehr auf die Niederlage gebrachten Umschließungen behalten ihre Eigenschaft als zollinländische Waaren. Ausländische unverzollte Umschließungen dürfen nur zur Verpackung von Zucker, welcher für die Ausfuhr bestimmt ist, auf die Niederlage gebracht werden und sind zollvornmerktlich zu behandeln.

§. 7.

Zur Abmeldung von Zucker aus der Niederlage sind Formulare nach anliegendem Muster zu benutzen. Jede Abmeldung hat sich auf Mengen von mindestens 500 kg Nettogewicht zu erstrecken.

Bei der Versendung des abgemeldeten Zuckers, soweit derselbe nicht in den freien Verkehr treten soll, finden die Vorschriften des Begleitschein-Regulativs sinngemäße Anwendung.

Die Abschreibung und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem ursprünglichen Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung des Zuckers bei der Auslagerung ist daher regelmäßig nur dann nötig, wenn derselbe auf Begleitschein I versendet werden soll, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch im ersteren Falle kann auf Antrag des Anmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlagereregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in den Begleitschein übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß der Zucker während seiner Lagerung eine wesentliche Gewichtsänderung erlitten hat.

Bei der Abmeldung einer unter einem Gesamtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung und eintretendenfalls die Berechnung der zurückzuzahlenden Steuervergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht. Ergiebt sich dabei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilpost dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere steuerfreie Niederlage für inländischen Zucker übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Steuervergütungsbetrages und der etwaigen Zinsen. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht der abgemeldeten Theilmengen, so ist, wenn die sämtlichen Theilmengen der ganzen Post in den freien Verkehr gebracht oder auf eine andere steuerfreie Niederlage für inländischen Zucker übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilpost, sofern dieselbe in den freien Verkehr zurückgenommen wird, von diesem Mehrgewicht eine zu erstattende Steuervergütung nicht zu berechnen, sofern dieselbe aber in eine andere steuerfreie Niederlage übergeht, das Einlagerungsgewicht in dem Register der letzteren Niederlage mit einem entsprechend verminderten Betrage unter nachrichtlicher Vermerkung des wirklichen Gewichts anzuschreiben.

§. 8.

Im Fall der Abfertigung des aus der Niederlage abgemeldeten Zuckers auf Begleitschein I hat der Begleitscheineinzugestragener durch Vollziehung der Annahmeerklärung die in den §§. 44 und 46 des Vereinsgesetzes bezeichneten Verpflichtungen mit der Maßgabe zu übernehmen, daß er für den Betrag der zurückzuerstattenden Steuervergütung nebst den davon geschuldeten Zinsen zu haften hat.

§. 9.

Bei der Berechnung der zweijährigen Lagerfrist kommt als Anfangstermin der Tag der ersten Einlagerung des Zuckers in eine steuerfreie Niederlage in Betracht. Die Dauer des Transports von einer derartigen Niederlage zu einer anderen wird nicht in Abzug gebracht.

§. 10.

Im Uebrigen finden auf die steuerfreien Niederlagen für inländischen Zucker die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Regulativs für Privatläger sinngemäße Anwendung.

Ab

von gegen Steuervergütung

aus der { Niederlage des Amtes zu
unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage des

I. Angabe des Abmelbers nach Inhalt des Niederlage Scheins.

II.

III. Angabe

Niederlage-Register.				Der Kolli		Des Zuckers			Angabe		Anträge und Bemer- kungen des Ab- melbers.	Der Kolli		Angabe des vor- gefun- denen Zer- schlusses und Zahl der Be- u. f. n.	
Konto.	Blatt.	Num- mer.	Datum der Nieder- legung.	Zeichen und Num- mern.	Zahl und Art der Ver- packung.	Gattung.	Menge. Einlagerungs- gewicht.		Betrag der gewährten Steuer- vergütung. Markt.	ob und wie viel von einem Mar- schluß angelegt ist, und der Zahl der Beile u. f. n.		wie lange der Zucker bereits in Nieder- lagen gelagert hat.	Zeichen und Num- mern.		Zahl und Art der Ver- packung.
							Brutto- gewicht. kg $\frac{1}{100}$	Netto- gewicht. kg $\frac{1}{100}$							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.

meldung

niedergelegtem Zucker

Abgegeben am
Die Revision übernehmen:

zur Zurücknahme in den freien Verkehr gegen Erstattung der Steuervergütung.

zur Versendung nach

I. Des Zuckers			IV. Tag der Zurücknahme des Zuckers in den freien Verkehr.	V. Berechnung				VI. Weiterer Nachweis des Zuckers			VII. Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Gattung.	Menge.			der zu erstattenden Steuervergütung		der zu erhebenden Zinsen		der Hebe- und Kontrollregister		der Ver- lehrs- nach- weisung	
	Brutto- gewicht	Netto- gewicht		Ver- gütungssatz für 100 kg	Ver- gütungsbetrag	für Kalender- monate	Betrag der Zinsen	Be- nen- nung.	Blatt Nr.	Num- mer, Blatt laufende Nr.	
	kg $\frac{1}{100}$	kg $\frac{1}{100}$		Mark.	Mark.	(Ganze und Dreißigstel.)	Mark.				
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Steuervergütungschein.

Nummer (Landeswappen.)

5460.

Anerkennniß

über

3301 1/10 90 P.

Steuervergütung für Zucker.

Für 18 344 Kilogramm Rohzucker von 91 Prozent Polarisation _____, welche für die Rübenzuckerfabrik des _____ (Name) _____ zu _____ (Ort) _____ am 10. November 1886 (N^o _____) über _____ (Ort) _____ { ausgeführt } worden sind, { niedergelegt } beträgt die Steuervergütung

Dreitausend dreihundert und dreizig Mark 90 Pf.

Dieser kann vom 25. Mai 1887 ab in dem vorgedachten Betrage von jedem Inhaber dieses Scheins gegen Abgabe des letzteren entweder bei einer beliebigen Hebestelle im deutschen Zollgebiet auf bei derselben zu entrichtende Zuckersteuer in Anrechnung gebracht, oder auch baar bei dem Haupt-Steuer-Amt zu _____ (Ort) _____ erhoben werden. Jedoch findet die Annahme des Scheins seitens der Steuerstellen zur Anrechnung bezw. Einlösung nur innerhalb Jahresfrist, von dem auf die Ausfertigung folgenden Monat an gerechnet, statt.

_____ (Ort) _____, den 9ten Dezember 1886.

Firma der Direktivbehörde.

(Schwarzstempel.)

(Unterschrift.)

N^o _____

Zahlungsbedingungen.

1. Der Inhaber dieses Steuervergütungscheins hat, wenn er die Vergütung baar zu erheben oder einer Reichsbankanstalt zur Guthrift auf Girokonto zu überweisen beabsichtigt, die von ihm gewünschte Art der Realisirung des Scheins und den Tag der Erhebung bezw. der Ueberweisung mindestens _____ Tage vorher dem obengenannten Hauptamt anzumelden.
2. Bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer fälliger Steuervergütungscheine ist dem genannten Hauptamt ein nach dem vorgeschriebenen Muster aufzustellendes Verzeichniß vorzulegen.

Befcheinigung über erfolgte Anrechnung der Vergütung.

Umstehender Betrag von Mark Pf., in Worten:

ist heute von dem Amt zu auf die von mir (uns) an dasselbe
zu zahlende Zuckersteuer angerechnet worden.

....., den ten 18.....

Quittung über empfangene Baarzahlung.

Umstehender Betrag von Mark Pf., in Worten:

ist mir (uns) von dem Amt zu baar gezahlt worden, worüber
diese Quittung.

....., den ten 18.....

Buchungsvermerk.

Der Vergütungsschein ist bei dem Amt zu am ten 18.....
in Zahlung gegeben und gebucht

in Einnahme:

(im Rübenzuckersteuer-Hebe-Register Seite Nr.
*) im Kredit-Journal für 18..... Seite Nr.
im Kredit-Manual für 18..... Seite Konto

in Ausgabe:

im Haupt-Journal Seite Nr.
im Haupt-Manual Seite Nr.
im Kassen-Journal. Abth II Seite Nr.

D..... Kassenbeamte.....

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Kassenvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

[illegible]

Name, Stand und Wohnort des Empfängers der Vergütung.	Wiederholung der Seitensummen.	Betrag der Vergütung. Mark.	Bemerkungen.
	Summe der Seite 1 " " " 2 " " " 3		Amtliche Feststellung. Die Richtigkeit des vorstehenden, nach den Belägen geprüften Ver- zeichnisses wird bescheinigt und die Gesamtsumme der Vergütung auf M. Pf. festgestellt.
	Ueberhaupt . .		

Quittung über empfangene Bezahlung*).

Vorstehende

sind mir (uns) heute von dem Amt zu baar gezahlt worden,
worüber diese Quittung.

....., den ten 18.....

Buchungsvermerk.

Die Ausgabe ist gebucht im Haupt-Journal Seite Nr. }
" " Manual " " } **)

Die Kassenbeamten.

*) Die Ueberweisung der Vergütung auf ein Girokonto wird der baaren Erhebung derselben gleichgeachtet.

**) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Kassenvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Name, Stand und Wohnort des Empfängers der Vergütung.	Wiederholung der Seitensummen.	Betrag der Vergütung Mark.	Bemerkungen.
	Summe der Seite 1 " " " 2 " " " 3		Amtliche Feststellung. Die Richtigkeit des vorstehenden, nach den Beilagen geprüften Verzeichnisses wird bescheinigt und die Gesamtsumme der Vergütung auf M Pf. festgestellt.
	Uebersicht . .		

Bescheinigung über erfolgte Anrechnung der Vergütung.

Vorstehende

sind heute von mir (uns) auf die an das Amt in zu zahlende
Zuckersteuer angerechnet worden.

....., den ten 18.....

Buchungsvermerk.

Die zu diesem Verzeichniß gehörigen Steuervergütungsscheine sind bei dem Amt
zu am ten 18..... in Zahlung gegeben. Der oben festgestellte
Gesamtbetrag ist gebucht

in Einnahme:

*) im Mühlenzuckersteuer-Hebe-Register Seite Nr.
im Kredit-Journal für 18..... Seite Nr.
im Kredit-Manual für 18..... Seite Konto

in Ausgabe:

im Haupt-Journal Seite Nr.
im Haupt-Manual Seite Nr.
im Kassen-Journal, Abth. II Seite Nr.

D..... Kassenbeamte.....

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Kassenvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Einfundungstermine:

Direktionsbezirk:

für die Hebestellen an das Hauptamt:

10. August 1886,

Hauptamtsbezirk:

für die Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt:

15. August 1886.

Hebebezirk:

Nachweisung

des

Bestandes an Zucker

der

(Rübenzuckerfabrik) (Zuckerraffinerie) _____ in _____

am 31. Juli 1886.

A n l e i t u n g.

1. Das Formular ist bestimmt für Rübenzuckerfabriken, gleichviel ob in denselben nur Rohzucker oder auch Konsumzucker hergestellt wird, für Zuckerraffinerien und für Relasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.

2. Die Nachweisung ist nach dem Stande vom 31. Juli 1886 in zwei, von dem Fabrikhaber oder dessen ermächtigten Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 6. des nächstfolgenden Monats der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.

Sollte es an Einträgen gänzlich fehlen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.

3. Ausgeschlossen von der Nachweisung ist der in öffentlichen Niederlagen für unverzollte Gegenstände oder in Privattransitlagern unter amtlichem Mitverschluß, desgleichen der außerhalb des Zollgebiets von der Fabrik gelagerte Zucker.

Siehe die Rückseite.

ben 1886.

Bemerkungen.

6.

(Unterschrift.)

Hiervon abgesehen hat jede Fabrik nachzuweisen

- a) ihren gesamten eigenen Bestand an den im Formular bezeichneten Zuckern, gleichviel wo dieselben lagern, insbesondere auch einschließlich des Zuckers in Kommissions- oder Lombardlagern, jedoch mit Ausnahme derjenigen Zucker, welche bei einer anderen zur Ausfüllung des Formulars verpflichteten Fabrik (vergl. Ziffer 1) auf Lager sind,
 - b) die auf ihren Lagern befindlichen Zucker anderer Eigenthümer, insbesondere die bereits verkauften, aber noch nicht abgesetzten Mengen eigener Fabrikate.
4. Die Nachweisung erstreckt sich nicht auf die im Fabrikationslaufe befindlichen Zuckermengen. Insbesondere sind in Spalte 2 nur die bereits abgeschleuderten Nachprodukte nachzuweisen.
 5. Sofern die Einträge der Spalten 1 bis 5 ausländischen Zucker enthalten, ist dessen Menge in Spalte 6 besonders zu vermerken.
 6. Die Zuckermengen sind entweder nach dem für diesen Zweck durch Verwiegung besonders ermittelten Gewicht oder nach demjenigen Gewicht nachzuweisen, mit welchem die betreffenden Fabrikate in den Fabrikbüchern angeführt sind oder, falls eine solche Aufschreibung nicht stattgefunden hat, mit welchem sie nach der Ueblichkeit der Fabrik berechnet zu werden pflegen.

Daß für jede der Spalten 1 bis 5 ermittelte Gesamtgewicht ist in der Art abzurunden, daß überschüssende Mengen unter 50 kg gestrichen, von 50 kg ab für volle 100 kg gerechnet werden. In gleicher Weise sind die überhaupt 100 kg nicht erreichenden Gesamtgewichte abzurunden.

Muster 3.

Einsendungstermine:

für die Gebiete an das Hauptamt der 12te,
für die Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt
der 15te des auf den Monat der Nachweisung
zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktionsbezirk: _____

Hauptamtsbezirk: _____

Gebietsbezirk: _____

Betriebs-Nachweisung

der

Rübenzuckerfabrik _____ in _____

für

den Monat _____

Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Rübenzuckerfabriken, d. h. die Fabriken, in welchen Rüben auf Rohzucker oder Konsumzucker verarbeitet werden, sei es ohne oder mit Melasse-Entzuckerung, ohne oder mit Einwurf von Zucker.
Es dient zur Nachricht, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.
2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 10ten des nächstfolgenden Monats der Steuerbehörde des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.
Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.

Siehe die Rückseite.

I. Verwendete Zuckerstoffe.

[illegible]

3. Die Einträge der Rübenmengen in Spalte 1 sind mit den Monatsabschlüssen im steueramtlichen Verwägungsregister in Uebereinstimmung zu halten. Die Uebereinstimmung wird in Spalte 20 von einem Aufsichtsbeamten bescheinigt.
4. Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 3 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.
5. Bezüglich der mit Melasse-Entzuckerung betriebenen Fabriken ist das angewendete Verfahren durch Eintragung einer Eins (1) in die zutreffende Spalte (6 bis 11) zu bezeichnen. Sollten in einem Monat mehrere Verfahren angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen. In Spalte 11 ist das betreffende Verfahren unter „Bemerkungen“ näher zu bezeichnen.

Unter Melasse (Spalte 6 bis 12, 16 bis 19) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.

6. In Spalte 15 sind die aus dem Rübensaft (bzw. mit Einwurf oder Deckung) unmittelbar hergestellten raffinierten und Konjumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broden, Platten u. s. w.).
7. In Spalte 16 ist namentlich auch die aus einer anderen Fabrik desselben Eigentümers bezogene Melasse nachzuweisen.

Spalte 17 betrifft die Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde von der Entzuckerung einer Menge zugegangener fremder Melasse Abstand genommen und dieselbe der Fabrik wieder in Abgang gestellt ist.

8. In Spalte 18 und 19 ist der Speisesyrup nicht mit nachzuweisen.
9. Die Gewichtsmengen (Spalte 1 bis 5, 12 bis 19) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.

Einsendungstermin
für die Hauptämter an das Kaiserliche statistische Amt:
der 10te des auf den Monat der Nachweisung
zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktivbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Hebebezirk:

Betriebs-Nachweisung

der

Zuckerraffinerie in

für

den Monat

Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Zuckerraffinerien, ausschließlich der die Herstellung raffinirter Zucker betreibenden Rübenzuckerfabriken und selbständigen Melasse-Entzuckerungsanstalten.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.

2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 1ten des nächstfolgenden Monats dem Hauptsteuer-(Zoll-)amt des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.

Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.

3. In Spalte 1 und 2 sind, dem Vordruck entsprechend, die aus der eigenen Fabrikation stammenden, wieder zur Umschmelzung u. s. w. gelangenden Produkte nicht mit nachzuweisen.

Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 1 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.

Siehe die Rückseite.

IV. Zugang und Abgang an Melasse zu der und von der Fabrik.

A.	B.				B e m e r k u n g e n.
Menge der zum Zweck der Entzuckerung zugegangenen fremden Melasse.	Menge der abgegangenen Melasse.				
	1. Fremde zur Entzuckerung bezogene Melasse.	2. Eigene Melasse		11.	
		a.	b.		
		entzuckerte.	nicht entzuckerte.		
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg		
7.	8.	9.	10.		

(Unterschrift) _____

4. Das Verfahren der Melasse-Entzuckerung (Spalte 3) ist nach Maßgabe der folgenden Einteilung anzugeben: Dämpfe; Elution; Fällung; Substitution; Ausscheidung; Strontianverfahren. Ist ein vorstehend nicht benanntes Verfahren angewendet worden, so ist dasselbe nach seiner Eigenart zu bezeichnen und erstmals in Spalte 11 kurz zu beschreiben.

Sollten in einem Monat mehrere Verfahren der Melasse-Entzuckerung angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen.

Unter Melasse (Spalte 3, 4, 7 bis 10) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.

5. In Spalte 5 sind die aus den Fällmassen unmittelbar hergestellten raffinierten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte (sich)lich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broden, Platten u. s. w.).

6. In Spalte 7 ist namentlich auch die aus einer anderen Fabrik desselben Eigentümers bezogene Melasse nachzuweisen.

Spalte 8 betrifft die Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde von der Entzuckerung einer Menge zugegangener fremder Melasse Abstand genommen und dieselbe der Fabrik wieder in Abgang gestellt ist.

In Spalte 9 und 10 ist der Speisejyrup nicht mit nachzuweisen.

7. Die Gewichtsmengen (Spalte 1, 2, 4 bis 10) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.

Muster 5.

Einfendungstermin
für die Hauptämter an das Kaiserliche statistische Amt:
der 10. des auf den Monat der Nachweisung
zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktionsbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Hebebezirk:

Betriebs-Nachweisung

der

Melasse-Entzuckerungsanstalt in

für

den Monat

Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung.
Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.
2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrik inhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 6ten des nächstfolgenden Monats dem Hauptsteuer-(Zoll-)amt des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.
Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.
3. Das Verfahren der Melasse-Entzuckerung (Spalte 1) ist nach folgender Eintheilung anzugeben: Dämpfe; Glutition; Fällung; Substitution; Auscheidung; Strontianverfahren. Ist ein vorstehend nicht benanntes Verfahren angewendet worden, so ist dasselbe nach seiner Eigenart zu bezeichnen und erstmals in Spalte 12 kurz zu beschreiben.
Sollten in einem Monat mehrere Verfahren der Melasse-Entzuckerung angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen.
Unter Melasse (Spalte 2, 9 bis 11) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.

Siehe die Rückseite.

II. Verwendete Zuckerstoffe.

I.
Angabe
des
angewendeten Verfahrens
der
Melasse-Entzuckerung.

A Melasse. 100 kg	B. Rohzucker, einschließlich der Nachprodukte.		C. Raffinirte und Konsum- Zucker.	
	1. in der Fabrik selbst produzirt. 100 kg	2. fremden Ursprungs (unter der Einte die verwendete Menge fremder Füllmasse). 100 kg	1. in der Fabrik selbst produzirt. 100 kg	2. fremden Ursprungs. 100 kg
1.	2.	3.	4.	5.

4. Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 4 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.
5. In Spalte 7 sind die aus der Melasse (bezw. unter Mitverwendung von Zucker als Einwurf u. s. w.) unmittelbar hergestellten raffinierten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerklüftung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broden, Platten u. s. w.).
6. In Spalte 9 ist namentlich auch die aus einer anderen Fabrik desselben Eigenthümers bezogene Melasse nachzuweisen.
Spalte 10 betrifft die Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde von der Entzuckerung einer Menge zugegangener fremder Melasse Abstand genommen und dieselbe der Fabrik wieder in Abgang gestellt ist.
In Spalte 11 ist der Speisesirup nicht mit nachzuweisen.
7. Die Gewichtsmengen (Spalte 2 bis 11) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.

Extra-Beilage zum Königl. Preussischen Regierungs-Amtsblatt.

Den nachstehend abgedruckten, von dem Königlich Bayerischen Staatsministerium des Innern genehmigten Grundbestimmungen der **Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München** vom 1. Januar 1886, welche an die Stelle der Grundbestimmungen vom 1. Dezember 1846 treten, wird die unter Nr. 1 der Concession vom 12. October 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 29. Mai 1886.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jastrow.

(L. S.)

Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 1. Januar 1886.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank führt den im Jahre 1846 eröffneten Geschäftsbetrieb der Leibrenten-Versicherungen vom 1. Januar 1886 an nach folgenden abgeänderten und erweiterten, von der königlichen Staatsregierung genehmigten Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt.

Geschäftsplan.

§ 1. Die Abschlüsse von Leibrenten-Versicherungen erfolgen in der Regel nach den im Anhange dieser Grundbestimmungen befindlichen Tarifen in folgenden Formen:

A. auf das Leben einer Person

1. gegen (einmalige) Kapitaleinzahlung als sofort beginnende, bis zum Tode zahlbare Leibrente; (Tarif A 1.)
2. gegen (einmalige) Kapitaleinzahlung als sofort beginnende, auf bestimmte Zeit, längstens bis zum Tode zahlbare Leibrente; (Tarif A 2.)
3. gegen (einmalige) Kapitaleinzahlung oder gegen jährliche Prämien als aufgeschobene, bei Vollenbung eines voraus bestimmten Lebensalters beginnende Leibrente
a) ohne Kapitals- resp. Prämien-Nückgewähr bei Ableben der versicherten Person vor Beginn der Rente, (Tarif A 3a.)
b) mit Kapitals- resp. Prämien-Nückgewähr, (Tarif A 3b.)

B) auf das Leben zweier Personen gegen (einmalige) Kapitaleinzahlung als sofort beginnende, bis zum Tode beider Personen zahlbare Leibrente,

1. mit Ermäßigung des ursprünglichen Betrages auf die Hälfte desselben beim Tode der zuerst sterbenden Person, (Tarif B 1.)
2. mit dauernd gleichem Betrage, (Tarif B 2.)

§ 2. Der Bank bleibt vorbehalten, auch nach anderen als den in § 1 bezeichneten Modalitäten und Tarifen auf Grund besonderer Vereinbarungen Leibrentenverträge abzuschließen, z. B. Wittwenpensionen, gegenseitige Ueberlebensrenten, aufgeschobene Renten mit beschränkter Dauer und dergleichen.

Wenn hierbei die Prämien längstens bis zum Tode einer anderen Person als derjenigen, auf deren Lebensdauer die Rentenzahlung zu leisten ist, entrichtet werden, oder die Rentenzahlung beim Tode einer Person beginnen soll, sei es mit beschränkten Bedingungen oder ohne solche, so sind bezüglich des Leibrenten-Antrages, dessen Behandlung und Befriedigung, des Vertragsabschlusses und der beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen aus demselben stets die Vorschriften und Bedingungen maßgebend, welche in der zum Zeit der Antragstellung gültigen Grundbestimmungen der Lebensversicherungsanstalt der Bank für Versicherungen auf den Todesfall enthalten sind.

Erst mit dem Tage, an welchem die erste Rentenzahlung erfolgt oder eine Kapitals- resp. Prämien-Nückgewähr einzutreten hat, treten für diese Zahlungen die Grundbestimmungen der Leibrentenanstalt in Kraft.

Vorstehende Bestimmung bildet einen Theil der allgemeinen Versicherungsbedingungen solcher Leibrentenversicherungen und wird in die über dieselben auszufüllenden Versicherungsscheine aufgenommen.

§ 3. Wer einen Leibrentenvertrag mit der Bank abschließen will, hat bei derselben einen schriftlichen Antrag^{*)} einzureichen, in welchem die Art der Versicherung zu bezeichnen, die Geburtsdaten derjenigen Personen, von deren Leben oder Alter der Rentenbezug abhängen soll, die Vor- und Zunamen dieser Personen, wie auch derjenigen, welche die Rente beziehen sollen, und der Betrag der Rente

einerseits, die beabsichtigte Kapitaleinzahlung oder Höhe und Dauer der zu zahlenden Prämien andererseits, anzugeben, die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger Steuern oder Stempelkosten für den Vertragsabschluß, sowie der Gebühr für die Ausstellung des Versicherungsscheines (Aufnahmegebühr), endlich für den Fall jährlicher Prämienzahlung auch die Verpflichtung zur Zahlung von mindestens einer Jahresprämie zu übernehmen ist.

Der Antragsteller hat zugleich mit dem Antrage legale Geburtsausweise für diejenigen Personen, von deren Leben oder Alter der Rentenbezug abhängen soll, einzureichen.

§ 4. Anträge auf Leibrentenversicherungen können bei der Bank direkt an die Leibrentenanstalt oder durch Vermittelung eines Agenten gestellt werden; eine Vergütung irgend welcher Art, außer auf Verlangen des Agenten Porto-Ersatz, ist dabei nicht zu leisten.

§ 5. Kapitaleinzahlungen auf Leibrentenversicherungen sind portofrei direkt an die Leibrentenanstalt zu leisten. Im Falle der Vermittelung durch eine andere Person trägt der Einzahler Gefahr und Haftung für den richtigen Eingang der Zahlung bei der Bank. Einzahlungen auf Leibrentenversicherungen sind in Baarem zu leisten; bei Kapitaleinzahlungen können jedoch nach vorheriger Vereinbarung Werthpapiere unter Verrechnung des Kurses vom Tage des Eingangs bei der Bank substituirt werden.

§ 6. Bei Anwendung der Tarifsätze wird das Alter der Personen, von deren Leben die Rentenzahlung abhängt, nach den zurückgelegten vollen Altersjahren bemessen.

§ 7. Wenn Leibrentenversicherungen mit Kapitaleinzahlung beantragt werden, so darf letztere im Minimum nicht unter 1000 Mk. und im Maximum in der Regel nicht über 100,000 Mark betragen.

Bei Anträgen auf Leibrentenversicherung mit jährlichen Prämien darf die zu versichernde jährliche Rente im Minimum nicht unter 50 Mk., im Maximum in der Regel nicht über 10,000 Mk. betragen.

§ 8. Der Abschluß eines Leibrentenvertrages wird durch die Ausstellung des Leibrentenversicherungsscheines dokumentirt, in welchem die allgemeinen Versicherungsbedingungen nach dem Inhalte dieser Grundbestimmungen eingebracht und die etwaigen besonderen Versicherungsbedingungen eingeschrieben sind.

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§ 9. Der Versicherungsnehmer, das heißt diejenige Person, welche eine Leibrentenversicherung bei der Bank beantragt und mit derselben abschließt, resp. der von der Bank anerkannte und legitimirte Rechtsnachfolger dieser Person tritt allein mit der Anstalt in ein Vertragsverhältniß, zu welchem weder die Zustimmung des Versicherten, d. i. derjenigen Person, von deren Leben die Rentenzahlung abhängt, noch des Bezugsberechtigten, d. i. derjenigen Person, welche die Rente oder die Kapitals- resp. Prämien-Nückgewähr zu beziehen hat, nothwendig ist, falls Versicherungsnehmer, Versicherter und Bezugsberechtigter verschiedene Personen sind.

Der Versicherungsnehmer ist ausschließlich bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der Unfall der Eintritt der den Beginn des Rentenbezuges oder die Verpflichtung zur Kapitals- resp. Prämien-Nückgewähr behebenden Umstände nachgewiesen ist, der Anstalt gegenüber zur Verfügung über die Versicherung berechtigt; vom genannten Zeitpunkte ab sind, falls der Versicherungsnehmer bis dahin keine anderweitige, der Anstalt nachgewiesene Verfügung getroffen hat, ausschließlich die benannten Bezugsberechtigten zum Genusse der Renten, beziehungsweise der Kapitals- resp. Prämien-Nückgewähr berechtigt.

§ 10. Nur bei Leibrentenversicherungen, für welche die Prämien längstens bis zum Tode einer anderen als der versicherten

^{*)} Für Leibrentenanträge werden Formulare ausgegeben, welche direkt von der Anstalt oder durch Vermittelung eines Agenten bezogen werden können.

Person entrichtet werden, oder die Rentenzahlung beim Tode einer Person beginnen soll, sei es mit beschränkten Bedingungen oder ohne solche, ist die Zustimmung dieser Personen zum vollen Inhalte des Vertrages, sowie zu allen späteren Veränderungen desselben, insbesondere auch zu einer Cession oder Verpfändung der aus denselben entstehenden Rechte erforderlich.

§ 11. Eine Cession oder Verpfändung der aus einer Leibrentenversicherung jeder Art entspringenden Rechte erlangt der Anstalt gegenüber rechtliche Geltung nur dann, wenn sie von allen Beteiligten in beweiskräftiger Form unter Einreichung des Versicherungsscheines — im Falle der Versicherung gegen Prämienzahlung mit der Angabe, wer fortan die Prämien bezahlen wird — der Anstalt angezeigt und von dieser durch Vermerk auf dem Versicherungsscheine anerkannt wird.

Die Anstalt darf die Anerkennung ohne Angabe von Gründen verweigern.

§ 12. Die vom Versicherungsnehmer abgegebenen schriftlichen Erklärungen und beigebrachten Bescheinigungen bilden die Grundlage des Versicherungsvertrages, dessen Inhalt lebendig durch den von der Anstalt ausgestellten Versicherungsschein beurkundet wird.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller dieser Angaben und Erklärungen ist der Versicherungsnehmer allein verantwortlich, auch wenn jene von einem Vertreter der Anstalt oder sonst einem Dritten niedergeschrieben sind.

Mündliche oder schriftliche Erklärungen, welche der Versicherte oder der Versicherungsnehmer neben den vorstehend erwähnten Deklarationen oder außerhalb derselben einem Vertreter der Anstalt oder anderen Personen abgegeben haben, sind für den Versicherungsvertrag ohne rechtliche Bedeutung und können niemals gegen die Anstalt geltend gemacht werden.

§ 13. Bei Versicherungen mit (einmaliger) Kapitaleinzahlung wird der Versicherungsschein vom dem Tage datirt, an welchem die Zahlung bei der Bank eingeht und tritt an demselben Tage Mittags 12 Uhr die Versicherung in Kraft. Die Anstalt hat darauf dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschein auf dessen Gefahr zu übermitteln.

Bei Versicherungen mit jährlicher Prämienzahlung wird der Versicherungsschein vom dem Tage datirt, an welchem der Antrag bei der Bank eingeht und tritt die Versicherung an dem Tage in Kraft, an welchem gegen Ausfolgung des Versicherungsscheines die Zahlung der ersten Prämie oder Prämienrate und etwaiger Steuern oder Stempelfosten, sowie der Aufnahmegebühr bewirkt wurde.

§ 14. Änderungen oder Modifikationen in dem den Versicherungsscheine getroffenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines ausdrücklichen Vermerks der Direktion der Anstalt in dem Versicherungsscheine über deren Zustimmung.

§ 15. Wenn in einem Leibrentenvertrage, nach welchem der Rentenbezug auf bestimmte Zeit aufgehoben ist, jährliche Prämienzahlung bedungen wird, so können die jährlichen Prämien auf Antrag des Versicherungsnehmers mit Genehmigung der Anstalt in Raten bezahlt werden, doch ist in diesem Falle für Zinsverlust und vermehrte Verwaltungskosten die von der Direktion festgesetzte Entschädigung zu bezahlen. Auch bei solcher Ratenzahlung der Prämien ist der Versicherungsnehmer stets verpflichtet, die volle Jahresprämie bis zum Ende des Versicherungsjahres zu entrichten, da die noch nicht gezahlten Raten lebendig als gesundet gelten.

Auch kann der Versicherungsnehmer die Art der Prämienzahlung mit Zustimmung der Direktion verändern, hat dies aber mindestens vier Wochen vor dem nächsten Fälligkeitstermine der Prämie oder der Rate zu erklären.

Die Zahlung der ersten Prämie oder Prämienrate nebst Steuer- oder Stempelfosten und Aufnahmegebühr kann rechtsgiltig nur innerhalb 30 Tagen von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Direktion der Anstalt den Versicherungsschein nach dem Datum desselben ausfertigt hat, geleistet werden.

Für die Zahlung der folgenden Prämien ist ebenfalls eine Frist von 30 Tagen gestattet, innerhalb welcher die am Fälligkeitstage verfallende Zahlung nachgeholt werden kann (Respektzeit). Werden die Prämien innerhalb dieser Frist nicht vollständig berichtigt, so ist die Anstalt nach Ablauf derselben zwar noch drei Monate lang verpflichtet, die nachträglich angebotene Prämienzahlung anzunehmen, jedoch nur gegen gleichzeitige Entrichtung von Verzugszinsen mit 5 pCt. p. a. berechnet für die seit dem Fälligkeitstermine verfloßene Zeit.

Wird die verfallende Prämienzahlung auch innerhalb dieser dreimonatigen Frist nicht vollständig und unter Entrichtung der Verzugszinsen nachgeholt, so ist die Anstalt aller durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten entledigt, ohne daß es von ihrer Seite irgend einer Benachdichtigung an den Versicherten oder den Versicherungsnehmer oder sonst jemandem bedarf.

Bei Versicherungen mit jährlichen Prämien wird über jede Prämienzahlung eine Prämienrechnung erteilt. Die Zahlung der Prämie ist rechtsgiltig nur erfolgt, wenn sie durch den Versicherungsnehmer oder dessen von der Direktion der Anstalt anerkannten, legitimierten Rechtsnachfolger gegen eine von der Direktion der Anstalt ausgestellte und vollzogene Prämienrechnung, welche bei der ersten Prämienzahlung sich auf dem Versicherungsscheine befindet, innerhalb der festgesetzten Fristen geleistet wurde, die letztfällige gewesene Prämie rechtzeitig bezahlt war und der die fragliche Prämienrechnung ausstehende Beauftragte der Anstalt auf derselben quittierend bescheinigt hat, an welchem Tage und durch wen die Zahlung der Prämie erfolgte.

Die Prämienzahlung ist kostenfrei zu leisten und soll in der Regel an den Agenten, der das Geschäft vermittelt, oder den Versicherungsnehmer ausshändigte, resp. dessen Nachfolger erfolgen, wobei die Anstalt für den Agenten Haftung, sie muß aber, wenn dies aus irgend einer Ursache Anstand findet, oder der Agent nicht im Besitze der von der Direktion vollzogenen Prämienrechnung ist, unmittelbar an die Direktion der Anstalt innerhalb der festgesetzten Fristen erfolgen.

Wünscht der Versicherungsnehmer an einen anderen als den bisherigen Agenten zu zahlen, so muß er dies der Anstalt mindestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermine seiner Prämie schriftlich anzeigen.

Die Anstalt ist nicht verpflichtet an Entrichtung der fälligen Prämie zu mahnen oder die Prämien einziehen zu lassen und es kann gegen die Folgen verfallender Prämienzahlung in keinem Falle der Einwand erhoben werden, daß die Anstalt in anderen Fällen oder bei früheren Fälligkeitsterminen an Entrichtung der Prämie gemahnt oder die letztere eingezogen habe.

§ 16. Bei allen Leibrentenverträgen, nach welchen der Rentenbezug auf bestimmte Zeit aufgehoben und Kapitals- resp. Prämienrückgewähr bedungen ist, gestattet die Anstalt dem Versicherungsnehmer oder dem von ihr anerkannten, legitimierten Rechtsnachfolger derselben auf schriftlichen Antrag den Rückkauf unter folgenden Bedingungen:

1. Ist für die Versicherung eine einmalige Kapitaleinzahlung geleistet worden, so kann der Rückkauf nur während der Dauer des Aufschubs und zwar spätestens ein halbes Jahr vor dem ersten Rentenzahlungstermine bewirkt werden und es zahlt die Anstalt als Rückkaufspreis das eingelegte Kapital ohne Zinsen unter Abzug von 10 Prozent desselben.
2. Ist die Versicherung mit jährlicher Prämienzahlung abgeschlossen worden, so kann der Rückkauf frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Datum des Versicherungsscheines und spätestens ein halbes Jahr vor dem ersten Rentenzahlungstermine bewirkt werden und es zahlt die Anstalt als Rückkaufspreis die Summe der bezahlten Jahresprämien, ohne Zinsen, unter Abzug zweier Jahresprämien.
3. Der Rückkauf kann auch auf einen Theil der versicherten Rente beschränkt werden, doch muß der verbleibende Rest der Rente mindestens fünfzig Mark betragen (Rebuktion).
4. Die Zahlung der Rückkaufssumme erfolgt nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheines sammt Coupons.

§ 17. Ist nach den Bestimmungen des § 16 für eine Leibrentenversicherung der Rückkauf gestattet, so zahlt die Anstalt dem Versicherungsnehmer oder dessen von der Anstalt anerkannten legitimierten Rechtsnachfolger gegen Rückgabe des Versicherungsscheines sammt Coupons den Rückkaufspreis auch dann, wenn nach Ablauf der in § 15 festgesetzten Fristen die Prämie nicht entrichtet wurde, doch muß in diesem Falle der Rückkaufspreis binnen Jahresfrist nach dem Fälligkeitstermine der verfallenden Prämienzahlung von der Anstalt schriftlich reklamirt werden.

§ 18. Bei Leibrentenversicherungen mit bestimmter Auszahlung und jährlicher Prämienzahlung kann der Versicherungsnehmer oder der von der Anstalt anerkannte, legitimierte Rechtsnachfolger derselben nach mindestens zweijähriger Versicherungsdauer Befreiung von weiterer Prämienzahlung gegen Rebuktion der bedungenen Rente

verlangen, wenn die reduzierte Rente mindestens noch 50 Mk. jährlich beträgt.

Die Reduktion wird in der Art vorgenommen, daß die neue Rente nach den geleisteten Jahresprämien, diese als einmalige Kapitalbeizahlungen angenommen, unter sonst gleichen Umständen, insbesondere nach dem Alter, das der Versicherte an den Fälligkeitstermin der gezahlten Jahresprämie hatte, berechnet wird.

§ 19. Der Leibrentenvertrag ist ohne Weiteres aufgehoben, die durch den Versicherungsschein beurkundete Versicherung gilt deshalb ohne Weiteres und ohne eine besondere Erklärung von dem Abschluß resp. der Wiedereinkaufsfestsetzung an für nichtig und jeder Anspruch auf die Rente und die Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr ist verloren, wenn eines der Schriftstücke, welche dem Vertrage zu Grunde liegen, oder aus Grund deren die Rente erhoben wird, unrichtige Angaben enthält, welche auf den Entschluß der Anstalt, sich überhaupt oder unter den stipulirten Kapitals- oder Prämienzahlungen, oder unter den stipulirten Rentenzahlungen auf den Vertrag einzulassen, von Einfluß waren oder sein konnten.

In diesen Fällen sind die der Anstalt bereits bezahlten Beträge verfallen und die etwa bereits bezahlten Renten mit Verzugszinsen von 5 Prozent p. a. derselben zurückzuerstatten.

Wird jedoch der Beweis erbracht, daß die unrichtigen Angaben ohne Verschulden dessen, der sie gemacht, vorgebracht wurden, so findet die Fortsetzung des Vertrages statt, wenn die zum Nachtheile der Anstalt entstandenen Kapitals- resp. Prämien-Differenzen und bei eingetretener Rentenzahlung auch die zum Nachtheile der Anstalt entstandenen Rentendifferenzen — beides nebst Zinsen und Zinseszinsen zu 5 Prozent p. a. — spätestens binnen dreißig Tagen nach der von der Anstalt ergangenen Aufforderung zurückvergütet werden.

§ 20. Ist eine Versicherung mit Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr abgeschlossen, so wird diese mit dem Tode der versicherten Person, falls er vor Eintritt des Rentenbezugs befristeten Zeitpunktes erfolgt, fällig und bei jährlicher Prämienzahlung aus der Summe der bezahlten Jahresprämien (einkl. Stundungszinsen bei Ratenzahlung) unter Abzug nur einer Jahresprämie und zinsfrei dagegen bei einmaliger Kapitalseinzahlung aus dieser unter Abzug von 2 Prozent derselben und zinsfrei berechnet.

Die Zahlung der Kapitals- resp. Prämien-Rückgewähr erfolgt an den hierfür benannten Bezugsberechtigten und wenn ein solcher nicht benannt, oder wenn dessen Tod nachgewiesen ist, an den Versicherungsnachfolger, resp. dessen legitimirten Rechtsnachfolger, jedoch in allen Fällen nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheines sammt Coupons.

§ 21. Zur Erhebung der Rente werden Coupons, höchstens zwanzig Stück bei sofort beginnenden Leibrenten dem Leibrentenbesitzer beigegeben, bei aufgeschobenen Leibrenten dem Bezugsberechtigten auf dessen Anmeldung bei Beginn des Rentenbezugs ausgereicht und bei Fortschöpfung durch den Rentenbezug — ebenfalls auf Anmeldung des Bezugsberechtigten — jedesmal erneuert.

Ueber den Empfang des Leibrentenscheines und der Coupons ist der Bank eine Bezeichnung zu geben.

Die Coupons enthalten einerseits die Vorschrift für die Quittung über den Empfang der jeweiligen Rentenzahlung, andererseits die Vorschrift für die Beglaubigung der Unterschrift bei der Quittung.

§ 22. Die tarifmäßigen jährlichen Renten kommen in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres zur Auszahlung, doch können auch andere Raten und andere Termine mit der Anstalt besonders vereinbart werden.

Bei sofort beginnenden Leibrenten wird die erste Rente aus der Jahresrente nach dem Verhältnisse der zwischen dem Datum des Versicherungsscheines und dem ersten Rententermine liegenden Anzahl Tage zum ganzen Jahre als Theilrente berechnet und am ersten Rententermine bezahlt; bei Renten, welche aus Lebensbaur zu zahlen sind, wird als letzte Rente ebenfalls eine Theilrente nach Verhältnisse der zwischen dem letzten Erhebungstermine und dem Todestage des Versicherten liegenden Zeit berechnet (Sterbrente).

Wenn der Rentenbezug bis nach Vollendung eines bestimmten Lebensalters aufgeschoben ist, so beginnt die Rente nach Vollendung dieses Altersjahres mit dem Festtage des Versicherungsabschlusses (Datum des Versicherungsscheines) und wird erstmals am nächstfolgenden Rententermine als Theilrente bezahlt, welche aus der Jahresrente nach Verhältnisse der seit dem Beginne der Rente verfloßenen Anzahl von Tagen zum ganzen Jahr berechnet wird.

§ 23. Jede der Anstalt obliegende Zahlung, insbesondere die Couponszahlung, d. h. die Zahlung der Rente, kann durch die Anstalt selbst oder durch einen Agenten in München statt. Auf den Fall, daß ein Bezugsberechtigter nicht in München wohnt, kann die Zahlung auch durch einen Agenten in der Provinz, der die Kosten desselben — auch durch Baarzahlung mit dem Agenten — einem Agenten geleistet werden; in letzterem Falle kann der Agent Porto-Erfolg verlangen.

Werden fällige Renten und sonstige Beträge nicht rechtzeitig an den Bezugsberechtigten, so kann eine Einzahlung für die Verzögerung nicht verlangt werden.

§ 24. Die Zahlung der Rente erfolgt an den Bezugsberechtigten der vom Bezugsberechtigten ordnungsmäßig als Richter nach der Unterschriftsbeuglaubigung versehenen Coupons gegen deren Vorlage. Ist der Bezugsberechtigte zugleich der Versicherte, so tritt die Sterbrente an dessen legitimirten Rechtsnachfolger nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheines und der noch nicht abbezogenen Coupons verabfolgt.

Die Unterschriftsbeuglaubigung kann von einer zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Person oder Bekräftigt unter Vorlegung des Siegels, nach vorherigem Uebereinkommen mit der Anstalt, oder von einem Agenten derselben, ferner von einem Notarien bescheinigt werden.

Außerdem ist die Anstalt berechtigt, vor Annahme der Zahlung die Vorlage eines amtlichen Attestes darüber, daß der Bezugsberechtigte sich noch am Leben befindet (Lebensattest), zu verlangen.

Alle Zahlungen jeder Art, welche gegen Rückgabe der Versicherungsscheines nebst Coupons zu leisten sind, erfolgen an den Bezugsberechtigten des Versicherungsscheines mit Coupons, welcher ebenso wie der Präsentant der Coupons als Empfangsberechtigter oder als von diesem zur Feststellung und Annahme der Zahlung bevollmächtigt anerkannt wird; die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Nachweis der Legitimation des Präsentanten zu fordern und, wenn dieser nicht vollständig geführt wird, die Zahlung zu verweigern.

§ 25. Wird eine Rente oder Sterbrente binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit oder wird eine Kapitale- resp. Prämien-Rückgewähr oder eine Rückkaufssumme binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit resp. Reklamation nicht erhoben, so ist sie der Anstalt verfallen.

Wird die Erhebung der Renten während eines Zeitraumes von fünf Jahren unterlassen, so ist die Versicherung zu Gunsten der Anstalt erloschen und die Anstalt zu einer Zahlung irgend welcher Art nicht verpflichtet.

§ 26. Zu Verlust gegangene Versicherungsscheine und Coupons werden von der Anstalt erneuert, wenn auf Antrag und Kosten des Versicherungsnachfolgers resp. des Bezugsberechtigten von der zuständigen Behörde die Amortisation bewirkt worden ist.

§ 27. Die für den Leibrentenvertrag gesetzlich bestimmte Vergütung an den Staat trägt der Versicherungsnachfolger, für die Ausstellung des Versicherungsscheines ist eine Gebühr von fünf Mark an die Anstalt zu entrichten.

§ 28. Falls die Anstalt eine Zahlung verweigert, so ist jeder Anspruch an die Bank erloschen, wenn nicht binnen drei Monaten nach erklärter Weigerung die Klage beim zuständigen Gerichte erhoben und der Anstalt zugestellt wird.

§ 29. Die Gültigkeit der Versicherung sowie die aus derselben entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten beider Theile sind nach dem Versicherungsscheine und subsidiär nach den am Orte der Anstalt zur Zeit des Vertragsabschlusses in Kraft bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Anstalt und den bei einer Versicherung beteiligten Personen, gleichviel ob die Anstalt klägerin oder Beklagte ist, gehören ausschließlich vor die Gerichte in München, soweit die Anstalt nicht gegenüber einzelnen Staatsregierungen die Gerichte des Wohnortes des betreffenden Generalagenten, eventuell der Hauptstadt des betreffenden Landes mit der Zustimmung als kompetent anerkannt hat, daß sie dort bei allen Streitigkeiten mit den Angehörigen des betreffenden Landes Recht zu nehmen und zu geben hat.

Vereinbarungen über die Bildung von Schiedsgerichten zur Entscheidung entstandener Differenzen sind zulässig.

§ 30. Die Grundbestimmungen finden ihre Anwendung auf die seit 1. Januar 1886 abgeschlossenen Leibrentenverträge und haben auf frühere Leibrentenversicherungen keine rückwirkende Kraft.

Tarife

der Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Tarif A 1.

Für sofort beginnende, bis zum Tode des Versicherten zahlbare Leibrenten.

Beitritts- Alter	Jährliche Leib- rente aus einer Kapitals- einzahlung von Mark 100	Kapitals- einzahlung für eine Leibrente von jährlich Mark 100	Beitritts- Alter	Jährliche Leib- rente aus einer Kapitals- einzahlung von Mark 100	Kapitals- einzahlung für eine Leibrente von jährlich Mark 100	Beitritts- Alter	Jährliche Leib- rente aus einer Kapitals- einzahlung von Mark 100	Kapitals- einzahlung für eine Leibrente von jährlich Mark 100
30	M. Pf. 5.62	M. Pf. 1779.36	45	M. Pf. 6.79	M. Pf. 1472.75	60	M. Pf. 9.63	M. Pf. 1038.42
31	5.67	1763.67	46	6.91	1447.18	61	9.89	1011.19
32	5.72	1748.25	47	7.04	1420.45	62	10.16	984.25
33	5.77	1733.10	48	7.18	1392.76	63	10.45	956.94
34	5.83	1715.37	49	7.33	1364.26	64	10.74	931.10
35	5.89	1697.79	50	7.49	1335.11	65	11.05	904.98
36	5.96	1677.85	51	7.66	1305.48	66	11.37	879.51
37	6.03	1658.37	52	7.84	1275.51	67	11.70	854.70
38	6.11	1636.66	53	8.03	1245.33	68	12.05	829.88
39	6.19	1615.51	54	8.23	1215.07	69	12.42	805.15
40	6.27	1594.90	55	8.45	1183.43	70	12.81	780.54
41	6.36	1572.33	56	8.67	1153.40	71	13.21	757.00
42	6.46	1547.99	57	8.90	1123.60	72	13.64	733.14
43	6.56	1524.39	58	9.13	1095.29	73	14.09	709.72
44	6.67	1499.25	59	9.38	1066.10	74	14.57	686.34
						75	15.08	663.13

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

Tarif A 2.

Einmalige Kapitaleinzahlung für eine sofort beginnende, nach Vollendung eines bestimmten Altersjahres oder bei früher eintretendem Todesfall aufhörende Leibrente von jährlich Mark 100.

Bei- tritts- Alter	Altersjahr, mit dessen Vollendung der Bezug der Leibrente aufhört:															Bei- tritts- Alter
	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	18	20	25		
1	M. Pf. 444.99	M. Pf. 519.17	M. Pf. 590.01	M. Pf. 657.77	M. Pf. 722.65	M. Pf. 784.83	M. Pf. 844.44	M. Pf. 901.63	M. Pf. 956.50	M. Pf. 1009.17	M. Pf. 1059.72	M. Pf. 1154.87	M. Pf. 1242.59	M. Pf. 1433.31	1	
2		452.32	529.01	602.20	672.12	738.97	802.91	864.10	922.66	978.73	1032.41	1133.03	1225.38	1423.78	2	
3			455.30	533.44	608.09	679.45	747.71	813.02	875.53	935.37	992.67	1100.04	1198.48	1410.24	3	
4				459.45	538.86	614.77	687.37	756.83	823.31	886.95	947.87	1062.03	1166.68	1391.72	4	
5					461.84	542.00	618.67	692.02	762.21	829.40	893.71	1014.23	1121.67	1362.12	5	
6						463.29	543.92	621.06	694.88	765.53	833.16	959.87	1075.98	1325.53	6	
7							464.23	545.18	622.63	696.77	767.72	900.65	1022.44	1284.13	7	
8								464.87	546.03	623.71	698.05	837.31	964.89	1238.92	8	
9									465.32	546.63	624.45	770.21	903.72	1190.44	9	
10										465.63	547.03	699.50	839.14	1138.95	10	
11											465.82	625.24	771.23	1084.60	11	
12												547.42	700.01	1027.47	12	
13												465.98	625.44	967.68	13	
14													547.45	904.89	14	
15													465.94	839.39	15	

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

Varif A 3a.

für aufgeschobene Leibrenten ohne Rückgewähr.

Einmalige Prämien										Jährliche Prämien										
ohne Rückgewähr im Falle des früheren Todes für eine jährliche Rente von RM. 100,										ohne Rückgewähr im Falle des früheren Todes für eine jährliche Rente von RM. 100,										
Be- trifft. Alter	Beginn nach Vollendung der folgenden Altersjahre:									Be- trifft. Alter	Beginn nach Vollendung der folgenden Altersjahre:									
	30	35	40	45	50	55	60	65			30	35	40	45	50	55	60	65		
20	1141.48	855.04	629.93	453.81	317.25	213.01	142.41	88.95		20	139.66	77.52	47.55	30.33	19.45	12.23	7.81	4.71	20	
21		894.87	659.23	474.68	331.62	222.55	148.59	92.18		21		85.23	51.38	32.29	20.60	13.02	8.33	4.98	21	
22		936.82	689.91	496.63	346.58	232.65	153.19	96.09		22		94.08	55.63	34.69	22.00	13.69	8.72	5.24	22	
23		980.75	722.12	519.67	362.71	243.09	162.08	100.18		23		104.56	60.43	37.23	23.40	14.39	9.23	5.51	23	
24		1026.96	755.36	543.92	379.43	254.09	169.28	104.53		24		116.86	65.80	40.05	24.32	15.49	9.74	5.78	24	
25		1075.48	791.44	569.31	396.98	265.76	175.89	109.06		25		131.34	72.09	43.15	26.70	16.39	10.35	6.13	25	
26			828.36	595.96	415.54	277.99	184.80	113.86		26			79.30	46.68	28.48	17.51	10.93	6.49	26	
27			867.98	624.02	434.87	290.79	193.32	118.33		27			87.58	50.53	30.64	18.63	11.36	6.84	27	
28			909.09	653.36	455.31	304.37	202.02	124.18		28			97.34	55.00	32.81	19.86	12.37	7.64	28	
29			952.34	684.38	476.37	318.51	211.23	129.78		29			108.75	59.33	35.35	21.21	12.98	7.64	29	
30			997.89	716.96	499.08	333.44	221.11	135.64		30			122.70	65.38	38.15	22.67	13.80	8.09	30	
31				751.23	522.86	349.03	231.26	141.77		31				72.80	41.30	24.34	14.71	8.33	31	
32				787.19	547.78	365.53	242.11	148.26		32				79.32	44.76	26.04	15.73	9.07	32	
33				825.56	574.10	383.04	253.57	155.11		33				88.70	48.70	27.95	16.74	9.60	33	
34				865.31	601.82	401.33	265.54	162.32		34				93.58	53.15	30.09	17.95	10.32	34	
35				907.34	630.94	420.64	278.12	169.86		35				112.11	58.11	32.55	19.17	10.84	35	
36					661.71	440.85	291.40	177.86		36					63.96	35.18	20.59	11.36	36	
37					694.13	462.39	305.40	186.32		37					70.82	38.16	22.11	12.36	37	
38					728.31	484.95	320.21	195.30		38					78.71	41.33	23.73	13.34	38	
39					764.20	508.85	335.83	204.44		39					88.25	45.34	25.66	14.13	39	
40					802.22	534.10	352.35	214.40		40					99.69	49.83	27.69	15.20	40	
41						560.59	369.81	224.88		41					54.88	54.88	30.02	16.37	41	
42						588.65	388.05	235.32		42					60.79	57.51	32.66	17.31	42	
43						618.89	407.54	247.46		43					67.67	61.60	35.60	18.93	43	
44						649.22	428.13	259.91		44					75.87	65.85	38.95	20.44	44	
45						683.26	450.04	273.06		45						85.86	74.75	42.80	22.13	45
46							473.96	287.03		46							47.27	24.09	46	46
47							498.01	301.95		47							52.44	26.32	47	47
48							524.89	317.77		48							58.63	28.31	48	48
49							552.52	334.44		49							65.93	31.47	49	49
50							583.31	353.06		50							74.75	34.75	50	50
51								372.61		51								38.49	51	51
52								393.77		52								42.94	52	52
53								416.13		53								48.00	53	53
54								441.13		54								54.22	54	54
55								467.81		55								61.89	55	55

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Halben am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

Garif A 3b.

für aufgeschobene Leibrenten mit Rückgewähr.

Einmalige Prämien																	
mit Rückgewähr im Falle des früheren Todes für eine jährliche Rente von RM. 100,																	
Zeit- tritts- alter	beginnend nach Vollendung der folgenden Altersjahre:														Zeit- tritts- alter		
	30	35	40	45	50	55	60	65	30	35	40	45	50	55		60	65
20	1251.03	965.71	781.06	639.66	539.66	465.32	175.08	109.78	20	149.55	85.15	53.44	34.78	22.96	15.04	9.66	5.97
21	1007.27	762.96	563.54	403.34	277.30	183.08	114.85	21	102.63	57.69	37.14	24.43	15.87	10.18	6.84	4.21	
22	1050.59	796.46	588.74	421.63	289.97	191.49	120.10	22	102.63	57.69	37.14	24.43	15.87	10.18	6.70	4.10	
23	1095.31	831.24	614.97	440.72	303.11	200.31	125.63	23	113.65	67.92	42.59	27.50	17.76	11.39	7.06	4.23	
24	1141.96	867.29	642.23	460.62	317.08	209.66	131.50	24	126.71	73.22	45.68	29.37	18.83	11.94	7.43	4.24	
25	1190.30	905.09	670.67	481.31	331.76	219.42	137.66	25	142.49	79.99	49.23	31.94	20.01	12.67	7.78	4.25	
26	1240.44	944.33	700.44	503.21	347.04	239.70	144.17	26	161.57	87.57	53.05	33.78	21.19	13.40	8.94	4.26	
27	1292.60	985.11	731.39	525.90	363.02	260.50	151.05	27	182.88	96.85	57.32	35.78	22.61	14.32	9.69	4.27	
28	1347.60	1027.60	763.66	549.67	379.94	281.62	158.29	28	206.12	106.72	61.89	38.32	24.04	15.06	10.32	4.28	
29	1405.63	1072.63	797.36	574.50	397.36	303.03	165.99	29	232.88	119.00	67.49	41.12	25.57	15.99	11.17	4.29	
30	1467.41	1117.41	832.48	600.40	415.83	327.33	173.95	30	263.33	133.83	73.68	44.19	27.35	17.03	12.01	4.30	
31	1532.88	1165.88	868.88	627.51	435.01	353.41	182.45	31	297.46	150.76	80.76	47.66	29.28	18.07	12.91	4.31	
32	1602.06	1217.06	906.76	655.31	455.36	383.22	191.32	32	336.88	169.88	88.88	51.54	31.56	19.21	13.87	4.32	
33	1675.23	1272.23	946.23	685.18	476.45	417.76	200.88	33	381.44	190.44	98.44	55.94	33.51	20.56	14.80	4.33	
34	1752.41	1331.41	987.22	716.02	498.47	453.03	210.69	34	432.88	213.88	109.78	60.88	36.11	21.91	15.73	4.34	
35	1834.66	1395.66	1032.48	747.93	521.56	490.02	221.19	35	491.44	240.44	123.49	66.49	38.94	23.36	16.73	4.35	
36	1922.06	1465.06	1082.48	781.31	545.72	515.84	232.32	36	556.88	269.88	139.88	72.90	41.91	25.03	17.79	4.36	
37	1995.23	1538.23	1132.48	816.02	571.06	543.91	243.91	37	632.88	301.88	158.88	80.24	45.33	26.90	18.87	4.37	
38	2074.41	1617.41	1182.48	852.07	597.34	573.41	256.31	38	719.44	336.44	180.44	88.92	49.14	28.87	19.91	4.38	
39	2159.66	1702.66	1234.66	889.59	624.93	603.41	269.35	39	818.88	374.88	206.88	99.20	53.53	31.03	21.03	4.39	
40	2251.03	1795.03	1292.03	928.38	653.70	633.41	283.00	40	930.44	415.44	234.49	111.62	58.49	33.44	22.03	4.40	
41	2348.41	1894.41	1356.41	968.66	683.24	663.34	297.39	41	1054.88	464.88	264.17	124.17	64.17	36.14	23.03	4.41	
42	2452.88	1999.88	1418.88	1010.06	714.80	695.57	312.69	42	1195.44	516.44	295.17	138.17	70.90	39.15	24.03	4.42	
43	2564.41	2099.41	1482.41	1057.48	747.48	729.14	328.80	43	1354.88	572.88	328.80	153.80	78.50	42.47	25.03	4.43	
44	2682.88	2205.88	1548.88	1102.88	781.34	763.75	345.81	44	1530.44	634.44	364.41	169.41	87.62	46.31	26.16	4.44	
45	2808.06	2318.06	1598.06	1155.06	816.62	795.51	363.72	45	1724.88	694.88	404.88	186.88	98.63	50.68	28.24	4.45	
46	2940.41	2436.41	1652.41	1214.41	856.40	832.65	382.65	46	1938.88	761.88	448.88	206.88	109.63	55.66	30.39	4.46	
47	3080.88	2562.88	1709.88	1272.88	901.54	882.56	402.56	47	2174.44	836.44	496.44	228.44	121.63	61.48	33.21	4.47	
48	3229.41	2700.41	1769.41	1332.41	951.04	944.04	423.46	48	2432.88	918.88	548.88	252.88	134.63	68.23	36.20	4.48	
49	3386.88	2849.88	1830.88	1394.88	1016.88	1016.88	445.35	49	2706.44	1000.44	604.44	278.44	148.63	76.22	39.15	4.49	
50	3552.06	3003.06	1900.06	1460.06	1085.06	1085.06	468.72	50	3000.44	1094.44	664.44	306.44	163.63	85.98	43.35	4.50	
51	3725.41	3164.41	1969.41	1530.41	1158.41	1158.41	493.06	51	3324.88	1198.88	730.88	336.88	179.63	94.70	46.70	4.51	
52	3908.88	3337.88	2042.88	1604.88	1236.88	1236.88	518.67	52	3680.44	1314.44	804.44	368.44	200.63	104.76	50.76	4.52	
53	4092.06	3522.06	2122.06	1682.06	1319.06	1319.06	545.37	53	4068.88	1442.88	882.88	406.88	224.63	115.66	55.66	4.53	
54	4285.41	3725.41	2214.41	1764.41	1406.41	1406.41	573.43	54	4492.88	1584.88	974.88	449.88	250.63	127.66	60.66	4.54	
55	4489.88	3939.88	2319.88	1852.88	1500.88	1500.88	602.66	55	4954.44	1742.44	1078.44	495.44	278.63	140.63	66.63	4.55	

Jährliche Prämien																	
mit Rückgewähr im Falle des früheren Todes für eine jährliche Rente von RM. 100,																	
Zeit- tritts- alter	beginnend nach Vollendung der folgenden Altersjahre:														Zeit- tritts- alter		
	30	35	40	45	50	55	60	65	30	35	40	45	50	55		60	65
20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31
32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33
34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34
35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35
36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37
38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38
39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39
40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40			

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

Garif B1.

Wär sofort beginnende, jährliche, bis zum Tode des von zwei Verstorbenen Zulebterbenden zahlbare Leibrenten, welche nach dem Tode des Zuerstversterbenden auf den halben Betrag fallen, aus einer Kapitalseinzahlung von 911. 100.

Z a h r e :																										
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
40	6.27	6.31	6.36	6.41	6.46	6.53	6.57	6.63	6.69	6.76	6.83	6.89	6.97	7.04	7.13	7.20	7.28	7.36	7.45	7.51	7.59	7.67	7.76	7.84	7.92	8.00
41	6.35	6.41	6.46	6.51	6.57	6.63	6.68	6.75	6.81	6.88	6.95	7.02	7.10	7.17	7.26	7.34	7.43	7.50	7.58	7.66	7.74	7.83	7.91	7.99	8.07	8.16
42	6.46	6.51	6.56	6.62	6.68	6.74	6.80	6.87	6.93	7.01	7.08	7.16	7.24	7.32	7.40	7.48	7.56	7.65	7.73	7.81	7.90	7.98	8.06	8.15	8.24	8.32
43	6.56	6.61	6.67	6.73	6.79	6.86	6.92	6.99	7.07	7.14	7.22	7.30	7.38	7.47	7.55	7.63	7.72	7.80	7.89	7.97	8.06	8.14	8.23	8.31	8.41	8.49
44	6.67	6.72	6.79	6.85	6.92	6.98	7.06	7.13	7.21	7.29	7.37	7.45	7.54	7.63	7.71	7.79	7.88	7.97	8.05	8.14	8.23	8.32	8.41	8.50	8.59	8.68
45	6.79	6.85	6.91	6.98	7.05	7.12	7.20	7.27	7.35	7.44	7.53	7.61	7.70	7.79	7.87	7.96	8.05	8.14	8.23	8.31	8.40	8.50	8.59	8.68	8.78	8.87
46	6.91	6.98	7.04	7.11	7.19	7.27	7.34	7.43	7.51	7.60	7.69	7.78	7.87	7.96	8.05	8.14	8.23	8.32	8.41	8.50	8.59	8.69	8.78	8.88	8.98	9.07
47	7.04	7.11	7.18	7.26	7.34	7.43	7.50	7.59	7.68	7.77	7.86	7.95	8.04	8.14	8.23	8.32	8.41	8.51	8.60	8.70	8.79	8.89	8.99	9.09	9.19	9.29
48	7.18	7.26	7.33	7.41	7.50	7.58	7.67	7.76	7.85	7.94	8.04	8.13	8.23	8.32	8.42	8.51	8.61	8.71	8.80	8.90	9.00	9.10	9.20	9.31	9.41	9.52
49	7.33	7.41	7.49	7.58	7.66	7.75	7.85	7.94	8.04	8.13	8.23	8.33	8.43	8.53	8.63	8.73	8.83	8.93	9.03	9.13	9.23	9.33	9.43	9.54	9.65	9.76
50	7.49	7.57	7.66	7.75	7.84	7.94	8.04	8.13	8.23	8.33	8.43	8.53	8.63	8.73	8.83	8.93	9.03	9.13	9.24	9.34	9.45	9.56	9.67	9.78	9.89	10.01
51	7.66	7.75	7.84	7.93	8.03	8.13	8.23	8.33	8.43	8.54	8.64	8.75	8.85	8.96	9.06	9.17	9.28	9.39	9.50	9.61	9.73	9.84	9.95	10.07	10.18	10.31
52	7.84	7.93	8.03	8.13	8.23	8.34	8.44	8.54	8.65	8.76	8.86	8.97	9.08	9.19	9.30	9.41	9.52	9.64	9.75	9.87	9.99	10.11	10.23	10.35	10.48	10.61
53	8.03	8.13	8.23	8.34	8.44	8.54	8.65	8.76	8.86	8.98	9.10	9.21	9.32	9.43	9.55	9.66	9.78	9.90	10.03	10.14	10.27	10.39	10.52	10.65	10.78	10.91
54	8.23	8.34	8.44	8.55	8.66	8.77	8.88	8.98	9.10	9.21	9.32	9.43	9.55	9.66	9.78	9.90	10.03	10.14	10.27	10.39	10.52	10.65	10.78	10.91	11.04	11.17
55	8.45	8.56	8.66	8.78	8.89	9.00	9.11	9.22	9.34	9.46	9.57	9.69	9.81	9.93	10.05	10.16	10.26	10.38	10.49	10.61	10.73	10.85	10.98	11.11	11.24	11.37
56	8.67	8.78	8.89	9.01	9.13	9.24	9.36	9.47	9.59	9.71	9.84	9.96	10.08	10.21	10.34	10.47	10.60	10.73	10.87	11.01	11.14	11.27	11.41	11.56	11.70	11.85
57	8.90	9.01	9.13	9.25	9.37	9.49	9.61	9.73	9.86	9.98	10.11	10.24	10.37	10.50	10.63	10.77	10.91	11.05	11.19	11.33	11.47	11.62	11.76	11.91	12.06	12.21
58	9.13	9.25	9.37	9.50	9.63	9.75	9.87	10.00	10.13	10.26	10.39	10.53	10.66	10.80	10.94	11.08	11.23	11.38	11.53	11.67	11.83	12.00	12.17	12.34	12.51	12.68
59	9.38	9.50	9.63	9.75	9.88	10.01	10.14	10.28	10.41	10.55	10.69	10.83	10.97	11.11	11.27	11.41	11.56	11.71	11.86	12.02	12.19	12.37	12.55	12.73	12.92	13.11
60	9.63	9.76	9.89	10.03	10.16	10.30	10.43	10.57	10.71	10.85	10.99	11.14	11.29	11.44	11.60	11.75	11.91	12.07	12.23	12.40	12.57	12.76	12.94	13.13	13.32	13.51
61	9.89	10.03	10.16	10.30	10.44	10.58	10.73	10.87	11.01	11.16	11.31	11.47	11.62	11.78	11.95	12.11	12.28	12.45	12.63	12.81	12.99	13.18	13.37	13.56	13.75	13.94
62	10.16	10.30	10.45	10.59	10.73	10.88	11.03	11.18	11.33	11.49	11.65	11.81	11.98	12.14	12.31	12.48	12.65	12.83	13.01	13.19	13.38	13.57	13.76	13.95	14.14	14.33
63	10.45	10.59	10.74	10.89	11.04	11.19	11.35	11.51	11.67	11.83	12.00	12.17	12.34	12.51	12.69	12.87	13.05	13.23	13.42	13.61	13.80	14.00	14.19	14.39	14.58	14.78
64	10.74	10.89	11.05	11.20	11.36	11.52	11.68	11.85	12.02	12.19	12.37	12.55	12.73	12.92	13.11	13.30	13.49	13.68	13.88	14.08	14.28	14.48	14.68	14.88	15.08	15.28
65	11.03	11.21	11.37	11.55	11.69	11.84	12.03	12.21	12.39	12.57	12.76	12.95	13.14	13.33	13.53	13.72	13.92	14.12	14.32	14.52	14.72	14.92	15.13	15.33	15.54	15.74
66	11.31	11.51	11.71	11.91	12.09	12.28	12.48	12.68	12.88	13.08	13.28	13.48	13.68	13.89	14.09	14.29	14.50	14.71	14.92	15.13	15.34	15.55	15.76	15.97	16.18	16.39
67	11.60	11.82	12.05	12.28	12.51	12.74	12.98	13.22	13.46	13.70	13.94	14.18	14.43	14.67	14.92	15.17	15.42	15.67	15.92	16.18	16.43	16.68	16.94	17.19	17.45	17.70
68	12.03	12.28	12.53	12.78	13.03	13.28	13.54	13.80	14.06	14.32	14.58	14.84	15.10	15.36	15.63	15.89	16.16	16.43	16.70	16.97	17.24	17.51	17.78	18.05	18.32	18.59
69	12.45	12.71	12.98	13.25	13.52	13.79	14.06	14.34	14.62	14.90	15.18	15.46	15.74	16.03	16.31	16.60	16.89	17.18	17.47	17.76	18.05	18.34	18.63	18.93	19.22	19.51
70	12.91	13.21	13.51	13.81	14.11	14.41	14.72	15.03	15.34	15.65	15.96	16.27	16.58	16.89	17.21	17.52	17.84	18.15	18.47	18.79	19.11	19.43	19.75	20.07	20.39	20.71
71	13.41	13.73	14.05	14.37	14.69	15.02	15.35	15.68	16.01	16.34	16.67	17.00	17.33	17.66	17.99	18.33	18.67	19.01	19.35	19.69	20.03	20.37	20.71	21.05	21.39	21.73
72	13.94	14.28	14.62	14.96	15.31	15.65	16.00	16.35	16.70	17.05	17.40	17.75	18.10	18.45	18.80	19.15	19.50	19.85	20.20	20.55	20.90	21.25	21.60	21.95	22.30	22.65
73	14.53	14.89	15.25	15.61	15.97	16.33	16.69	17.05	17.41	17.77	18.13	18.49	18.85	19.21	19.57	19.93	20.29	20.65	21.01	21.37	21.73	22.09	22.45	22.81	23.17	23.53
74	15.17	15.55	15.93	16.31	16.69	17.07	17.45	17.83	18.21	18.59	18.97	19.35	19.73	20.11	20.49	20.87	21.25	21.63	22.01	22.39	22.77	23.15	23.53	23.91	24.29	24.67
75	15.88	16.28	16.68	17.08	17.48	17.88	18.28	18.68	19.08	19.48	19.88	20.28	20.68	21.08	21.48	21.88	22.28	22.68	23.08	23.48	23.88	24.28	24.68	25.08	25.48	25.88

Die jährlichen Renten werden in zwei gleichen Raten am 1. Januar und 1. Juli bezahlt.

Varif B 2.

für sofort beginnende, jährliche, bis zum Tode des von zwei Versicherten zuletztverbleibenden in gleichem Betrage zahlbare
 Leibrenten aus einer Kapitalaufschüttung von RM. 100.

Beitritts-Älter bei
 jüngeren Versicherten.

Beitritts-Älter des älteren Versicherten höher um

3 a h r e :

Beitritts-Älter des älteren Versicherten höher um																																																																																															
S a h r e :																																																																																															
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25																																																																					
Beitritts-Älter bei jüngeren Versicherten.	40	40	41	41	42	42	43	43	44	45	45	46	46	47	47	48	48	49	50	50	51	51	52	52	53	53	54	54	55	55	56	56	57	57	58	58	59	60	60	61	61	62	62	63	63	64	64	65	65	66	66	67	67	68	68	69	69	70	70	71	71	72	72	73	73	74	74	75	75																										
	5.30	5.33	5.36	5.39	5.41	5.44	5.47	5.50	5.52	5.55	5.57	5.60	5.62	5.65	5.67	5.69	5.72	5.74	5.76	5.78	5.80	5.81	5.83	5.85	5.86	5.88	40	40	41	41	42	42	43	43	44	45	45	46	46	47	47	48	48	49	50	50	51	51	52	52	53	53	54	54	55	55	56	56	57	57	58	58	59	60	60	61	61	62	62	63	63	64	64	65	65	66	66	67	67	68	68	69	69	70	70	71	71	72	72	73	73	74	74	75	75